

**10.02.94****Empfehlungen**  
der AusschüsseWi - In - Rzu **Punkt**der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

---

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des  
Außenwirtschaftsgesetzes

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** undder **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den EingangswortenIn  
R

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz  
beschlossen:"

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 GG und  
Artikel 80 Abs. 2 GG.

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzentwurfs erweitert die in § 28 Abs. 1 AWG  
vorgesehenen Zuständigkeiten für Landesbehörden und enthält damit eine Regelung  
des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG.

Artikel 2 Nr. 1 sieht in § 12 a KWKG eine Ermächtigung zum Erlaß von  
Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates vor. Da das KWKG ein  
Zustimmungsgesetz ist, bedürfen Verordnungen auf seiner Grundlage ebenfalls der  
Zustimmung des Bundesrates (Artikel 80 Abs. 2 GG). Abweichende gesetzliche  
Regelungen bedürfen ihrerseits der Zustimmung des Bundesrates

**Ausgeliefert am 11. FEB. 1994**

Wi

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb  
(§ 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 4 Abs. 2 Nr. 4 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

"wenn Sachen oder Elektrizität aus Drittländern in eine Freizone verbracht oder in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, liegt eine Einfuhr erst mit der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr vor;"

Begründung:

Im Gegensatz zum ersten Halbsatz enthält der zweite Halbsatz, der Bezug auf die Freizonenregelung (Artikel 166 Abs. 1 Buchstabe a Zollkodex) nimmt, nicht den Begriff der Elektrizität.

Im Hinblick auf zukünftig möglicherweise technologisch wie wirtschaftlich andere Entwicklungen ist der Begriff auch für die Freizonen - wie bei der geltenden Regelung - aufzunehmen.

R

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c (§ 45 Abs. 1 Satz 3 AWG)

Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Die Wörter ", soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist," im geltenden § 45 Abs. 1 Satz 3 AWG sind unschädlich, solange keine entsprechende gesetzliche Regelung vorliegt. Die Streichung dieser Wörter zum jetzigen Zeitpunkt erscheint untunlich. Es sollen bereichsspezifische Regelungen für die Verwendung von Daten im Strafverfahren geschaffen werden.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 45 b AWG)

Artikel 1 Nr. 14 ist zu streichen.

Begründung:

Nach Nummer 185 Abs. 1 RiStBV wird obersten Bundesbehörden Akteneinsicht gewährt. Dies gilt im Strafverfahren, nach Nummer 296 RiStBV aber sinngemäß auch im Bußgeldverfahren. In Ergänzung der StPO ist die Schaffung einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Erteilung von Auskünften und der Akteneinsicht im Strafverfahren, aber auch im Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG) vorgesehen.

Es erscheint nicht sinnvoll, im Vorgriff eine punktuelle Regelung zu treffen, die nur für Strafverfahren wegen Verstößen gegen einzelne Gesetze gilt. Hinzu kommt, daß auch kein sachlicher Grund für die mit der Regelung verbundenen Einschränkungen gerade bei den angesprochenen Strafverfahren ersichtlich ist. Strafverfahren nach dem AWG und KWKG dürften den Geschäftsbereich oberster Bundesbehörden tendenziell stärker tangieren als Strafverfahren im übrigen. Auch erscheint es nicht sachgerecht, für Strafverfahren stärkere Einschränkungen vorzunehmen als für Bußgeldverfahren.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 51 AWG)

Artikel 1 Nummer 16 ist zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Anlaß, die nach Ansicht des Bundesrates rechtsstaatlich überaus bedenkliche Ermächtigung zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis für das Zollkriminalamt über den zur Erprobung vorgesehenen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1994 hinaus zu verlängern. Die Bundesregierung hat bislang darauf verzichtet, den Erfolg der Maßnahme mit konkreten Aufklärungserfolgen zu belegen. Die bloße Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen, die Regelung habe sich "gut bewährt", genügt nicht.

Zudem sind die §§ 39 bis 41 AWG zur Zeit Gegenstand eines von der Landesregierung von Rheinland-Pfalz gestellten Normenkontrollantrages, über den noch nicht entschieden ist. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfahren 1 BvF 3/92 sollte nach Möglichkeit vor einer eventuellen Verlängerung der Geltungsdauer abgewartet werden.